

4. Beurteilungsinhalt

4.1

¹Für die Beurteilung der Richterinnen und Richter werden einzelne Beurteilungskriterien als besonders wichtig angesehen. ²Daher besteht stets ein Anlass im Sinne der Nr. 3 Satz 3 GemBek, über diese eine Aussage zu treffen. ³Im Einzelnen werden gemäß Satz 1 als wichtig erachtet:

- Nr. 3.1.1 GemBek,
- Nr. 3.1.3 GemBek,
- Nr. 3.1.7 GemBek,
- Nr. 3.1.8 GemBek,
- Nr. 3.2.3 GemBek,
- Nr. 3.2.8 GemBek und
- Nr. 3.2.9 GemBek.

⁴Auf das in Nr. 3.1.8 GemBek genannte Kriterium ist jedoch nur einzugehen, wenn die Richterin oder der Richter im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben betraut war.

4.2

¹Zu jedem der in Nr. 4.1 Satz 3 genannten Beurteilungskriterien ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. ²Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungskriterium beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, zufriedenstellend ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.

4.3

Die an die Vergabe der Verwendungseignung für die Beförderungsämtler der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stellenden Anforderungen werden durch die Anforderungsprofile in **Anlage 3** konkretisiert (Nr. 3.5 Satz 3 GemBek).